

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/947 —**

Ausbildungshilfe für ausländische Polizei

Der Bundesminister des Innern – P II 5 – FN 98 – hat mit Schreiben vom 15. Februar 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland leistete in der Vergangenheit und leistet auch derzeit einigen Staaten polizeiliche Aus- und Fortbildungshilfe. Welchen Staaten polizeiliche Ausbildungshilfe gewährt wird, bemißt sich in erster Linie nach außenpolitischen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten.

Die Hilfe ist entsprechend den bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln begrenzt.

Wegen der zunehmend international organisierten Schwermriminalität mißt die Bundesregierung der Zusammenarbeit mit anderen Staaten auf polizeilichem Gebiet einen hohen Stellenwert zu. Die Leistung von polizeilicher Ausbildungshilfe ist Teil dieser Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Bürger in einem Gemeinwesen und für die Sicherung der Freiheitsrechte des einzelnen dann gegeben ist, wenn gutausgebildete und mit demokratischen Staats- und Lebensformen vertraute Polizeikräfte die innere Ordnung in einem Staatswesen garantieren.

Wegen der Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden ausländischen Staaten und auf Grund außenpolitischer Rücksicht-

nahme können detaillierte Angaben nicht in allen Fällen gegeben werden. Dies kann in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages erfolgen.

Wegen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnten Zahlenangaben nur für die vergangenen zehn Jahre, mithin ab 1. Januar 1974, ermittelt werden.

Informationsbesuche von ausländischen Polizeibeamten bei Dienststellen des Bundes, die lediglich einige Tage dauern, werden nicht als Ausbildungshilfe verstanden und finden daher im folgenden keine Berücksichtigung. Das gilt auch für zwei- bis fünftägige Tagungen der Polizeiführungsakademie, an denen laufend ausländische Polizeibeamte teilnehmen, sowie für das Ausbildungsprogramm der Polizeiführungsakademie zur Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse.

1. Wie viele ausländische Polizisten sind bisher in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet worden (aufgeschlüsselt nach Ländern und dem Zeitraum, in dem für das jeweilige Land Ausbildungshilfe für die Polizei geleistet wurde)?

Im Rahmen der polizeilichen Ausbildungshilfe an ausländische Staaten sind unterschiedliche Gruppen relevant:

a) Ausbildungshilfe aus Mitteln des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Seit 1974 werden aus Mitteln des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Kapitel 2302 Titel 68501) durchschnittlich jährlich etwa 40 Polizeibeamte in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet; hierfür wurden je Jahr durchschnittlich 360 000 DM verwendet. Nach den Förderungsgrundsätzen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit können nur Maßnahmen in folgenden polizeilichen Bereichen gefördert werden: Verwaltung, Verkehrswesen, Drogenmißbrauchsbekämpfung und technische Dienste.

Die Maßnahmen setzen sich im allgemeinen aus einem vier- bis sechsmonatigen Sprachkurs an entsprechenden Instituten in der Bundesrepublik Deutschland sowie einer anschließenden Fachausbildung von sechs bis zwölf Monaten Dauer zusammen, wobei diese Ausbildung je nach Fachrichtung etwa beim Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern oder anderen Länderpolizeidienststellen, bei der Grenzschutzschule (Fernmelde- und Kraftfahrwesen), z. T. aber auch bei Industriefirmen abläuft.

Die Anzahl der auszubildenden Polizeibeamten ist seit 1980 rückläufig.

Es befanden sich im Zeitraum

1974–1978	insgesamt	6	Polizeibeamte aus Afghanistan
1974–1980	insgesamt	6	Polizeibeamte aus Ägypten
1974–1976	insgesamt	4	Polizeibeamte aus dem Iran
1974–1977	insgesamt	8	Polizeibeamte aus Jordanien

1974	insgesamt 6	Polizeibeamte aus Ruanda
1974–1982	insgesamt 12	Polizeibeamte aus Somalia
1974–1983	insgesamt 51	Polizeibeamte aus dem Sudan
1974–1980	insgesamt 42	Polizeibeamte aus der Türkei
1974–1979	insgesamt 10	Polizeibeamte aus der Zentralafrikanischen Republik
1977–1979	insgesamt 1	Polizeibeamter aus Mali
1977–1980	insgesamt 10	Polizeibeamte aus Marokko
1977–1979	insgesamt 3	Polizeibeamte aus Obervolta
1977–1981	insgesamt 6	Polizeibeamte aus Sambia
1977–1982	insgesamt 21	Polizeibeamte aus Tunesien
1979–1980	insgesamt 2	Polizeibeamte aus dem Benin
1979–1981	insgesamt 4	Polizeibeamte aus Costa Rica
1980–1983	insgesamt 30	Polizeibeamte aus Indonesien

in einer derartigen Ausbildung.

*b) Ausbildungshilfe aus Mitteln des Bundeskriminalamtes
zur Rauschgiftkriminalitätsbekämpfung*

Seit dem Jahre 1982 stehen dem Bundeskriminalamt bei Kapitel 06 10 Titel 686 02 Mittel zur Rauschgiftkriminalitätsbekämpfung (Zweckbestimmung: Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität im Ausland) zur Verfügung.

In diesem Rahmen sind Polizeibeamte aus folgenden Staaten beim Bundeskriminalamt entsprechend der Zweckbestimmung des Haushaltstitels ausgebildet worden:

1982 und 1983:	8	Polizeibeamte aus Thailand
	2	Polizeibeamte aus Marokko
	2	Polizeibeamte aus Pakistan
	2	Polizeibeamte aus Zypern

*c) Ausbildung im Zusammenhang mit gewährter
Ausrüstungshilfe*

Nach Billigung durch den Auswärtigen Ausschuß und den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gewährt die Bundesregierung aus Kapitel 05 02 Titel 686 23 einigen Ländern polizeiliche Ausrüstungshilfe. Es handelt sich um Material zur Verbesserung des Transportwesens, der Fernmeldeverbindungen und des Sanitätswesens sowie um verkehrspolizeiliches und kriminaltechnisches Gerät. Waffen und Munition sowie Maschinen zu ihrer Herstellung sind ausgenommen. Auch von der Lieferung von Material, das zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen von der Polizei eingesetzt werden könnte, wird abgesehen.

Die Zweckbestimmung des genannten Haushaltstitels läßt eine begrenzte, begleitende Ausbildungsunterstützung zu. Diese konzentriert sich darauf, Angehörige der Polizei der Empfängerländer in der Handhabung, dem Einsatz, der Wartung und Instandsetzung des von der Bundesregierung gelieferten Materials auszubilden.

In den Vereinbarungen mit den Empfängerstaaten ist festgelegt, daß die Vertragsparteien die Ausrüstungshilfe vertraulich behan-

deln. Die Bundesregierung hält sich daran gebunden. Die abgelaufenen Ausrüstungshilfeprogramme sowie das derzeitige Dreijahresprogramm liegen den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vor.

In aller Regel werden in diesem Rahmen nicht mehr als durchschnittlich zehn Polizeibeamte im Jahr aus- bzw. fortgebildet.

2. Wie viele ausländische Polizisten werden gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet (aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Entsprechend der bei der Beantwortung der Frage 1 vorgenommenen Einteilung ergibt sich folgendes:

- a) Ausbildungshilfe aus Mitteln des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Insgesamt 16 Polizeibeamte aus Indonesien und dem Sudan.
- b) Ausbildungshilfe aus Mitteln des Bundeskriminalamtes zur Rauschgiftkriminalitätsbekämpfung
Je zwei Polizeibeamte aus Kolumbien, Jordanien, Peru.
- c) Ausbildung im Zusammenhang mit gewährter Ausrüstungshilfe
Sechs ausländische Polizeibeamte.

3. Wo findet die Aus- bzw. Fortbildung statt?

Für die in der Antwort auf Frage 1 genannten Gruppen ergibt sich für die sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland befindenden Polizeibeamten folgendes:

- a) *Ausbildungshilfe aus Mitteln des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Für die aus dem Sudan stammenden Polizeibeamten ist folgender Ausbildungsgang vorgesehen:

vier Monate Sprachausbildung,
zwölf Monate Fachausbildung beim Bundeskriminalamt und im Bereich der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz.

Für die aus Indonesien stammenden Polizeibeamten ist folgender Ausbildungsgang vorgesehen:

zwei Monate Sprachausbildung,
vier Monate fachtheoretische Ausbildung beim Bundeskriminalamt,
sechs Monate fachpraktische Ausbildung im Bereich verschiedener Bundesländer.

- b) *Ausbildungshilfe aus Mitteln des Bundeskriminalamtes zur Rauschgiftkriminalitätsbekämpfung*

Die Aus- bzw. Fortbildung findet in erster Linie beim Bundeskriminalamt, aber auch bei Polizeidienststellen der Länder statt.

c) *Ausbildung im Zusammenhang mit gewährter Ausrüstungshilfe*

Die ausländischen Polizeibeamten, die im Rahmen der Ausrüstungshilfe derzeit in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden, befinden sich bis Ende Juni 1984 in der Sprachausbildung; es ist vorgesehen, sie anschließend zu Kfz- bzw. Fernmeldemechanikermeistern fortzubilden.

4. Welche Themen sind Gegenstand einer solchen Ausbildung?
- a) Wird das Thema des demokratischen Selbstverständnisses und der Achtung der Menschenrechte behandelt?
 - b) Wird das Thema Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen behandelt?
 - c) Wird das Thema Terrorismusbekämpfung und Einsatz von Sondereinheiten zur Terrorismusbekämpfung behandelt?
 - d) Wird das Thema Einsatz bei (Groß-)Demonstrationen behandelt?

Umfang, Themen und Schwerpunkte der Aus- und Fortbildung werden mit den ausländischen Staaten abgestimmt und richten sich nach den jeweiligen Ausbildungszielen. Dabei sind insbesondere folgende Themenbereiche Gegenstand der Aus- bzw. Fortbildung: allgemeinpolizeiliche Ausbildung, Verkehrs-, Kraftfahrzeug- und Fernmeldewesen, Kriminaltechnik, Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und Rechtskunde.

Zu a)

Ja. Für die Bundesregierung ist es eine Selbstverständlichkeit, daß im Rahmen der Ausbildungshilfe den ausländischen Polizeibeamten auch die Voraussetzungen, Bedingungen und Grenzen für ein Tätigwerden der Polizei in einer die Rechte des Bürgers sichernden freiheitlichen Demokratie vermittelt werden. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung wird bei den ausländischen Polizeibeamten die Einsicht in die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte, der Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen in den Heimatländern, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Verbrechensaufklärung nach modernen Methoden gefördert.

Die in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildeten Polizeibeamten werden in aller Regel in ihren Heimatländern in verantwortlichen Stellungen eingesetzt, so daß sie das hier Gelernte und die hier gemachten Erfahrungen als Multiplikatoren weiter vermitteln können.

Zu b)

Nur Einführung, um angemessenes Verständnis zu erwecken.

Zu c)

In der Regel nein, lediglich Darstellung von Erscheinungsbildern der Gewaltkriminalität im Fach Kriminologie.

Zu d)

Nein.

5. Wer trägt die Kosten für eine solche Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme? Welche Haushaltsmittel sind davon betroffen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 hingewiesen.

6. Wie hoch waren die Ausgaben des Bundes für solche Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen pro Jahr seit 1970?

Die Ausgaben des Bundes für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betragen in den Jahren 1974 bis 1981 durchschnittlich ca. 480000 DM; in den Jahren 1982 und 1983 waren die Ausgaben des Bundes jeweils ca. 140000 DM höher. Grund: zusätzlich im Haushalt des BKA eingestellte Mittel [vgl. Beantwortung der Frage 1 unter b)].

7. Welche rechtliche Grundlage hat die Aus- bzw. Fortbildung ausländischer Polizisten? Welche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen bestehen in diesem Bereich?

Neben den Haushaltsgesetzen bestehen zusätzliche rechtliche Grundlagen für die Aus- und Fortbildung ausländischer Polizeibeamter nicht; es bedarf insoweit auch keiner zusätzlichen rechtlichen Grundlage.

Zu den bilateralen Vereinbarungen vergleiche Beantwortung der Frage 1. Multilaterale Vereinbarungen bestehen nicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß es sich bei den beim Bundeskriminalamt ausgebildeten ausländischen Polizeibeamten (mit Ausnahme von Afghanistan) ausschließlich um Beamte aus Ländern handelt, deren Polizeien Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung ergibt sich aus den Statuten von Interpol.

8. Ist die Aus- bzw. Fortbildung von ausländischen Polizisten in der Bundesrepublik Deutschland oder durch deutsche Polizeibeamte im Ausland an irgendwelche Bedingungen geknüpft? Wenn ja, welche sind dies?

Bedingungen für die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Polizeibeamte in der Bundesrepublik Deutschland können wie folgt definiert werden:

- Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darf durch die Ausbildungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
- Die Finanzierung muß gewährleistet sein.
- Die Teilnehmer müssen sowohl aus fachlicher als auch aus sprachlicher Sicht die Gewähr für eine erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsprogramm bieten.

9. Sind zur Zeit deutsche Polizeibeamte im Ausland bei der Aus- bzw. Fortbildung ausländischer Polizisten tätig?
Wenn ja, wie viele in welchen Ländern und seit wann?

Zur Zeit sind für wenige Monate sieben deutsche Polizeibeamte im Ausland bei der Aus- bzw. Fortbildung ausländischer Polizisten tätig. Es ist Vertraulichkeit vereinbart.

10. Wer trägt die Kosten für die in Frage 9 angesprochenen Maßnahmen?

Ausländische Seite.

